

Reglement über die Spezialfinanzierung Lastenausgleich (SFLA)

vom 6. Juni 2019 (Stand 06.06.2019)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 87 Gemeindeverordnung, beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Lastenausgleich" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis Art. 88 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern

² Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der periodengerechten Verbuchung der Lastenausgleiche Sozialhilfe, Sozialversicherung EL und Familienzulagen NE.

Art. 2 Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Der Spezialfinanzierung werden zugewiesen

- a) Ertragsüberschüsse des Allgemeinen Haushalts
- b) Erträge aus der Auflösung der Neubewertungsreserve
- c) Einlagen aus dem Allgemeinen Haushalt, sofern dadurch das Eigenkapital nicht unter 4 Steueranlagezehntel sinkt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis zur notwendigen Höhe für eine periodengerechte Verbuchung der Lastenausgleiche gemäss Art. 1 Abs. 2 geäufnet.

³ Einlagen nach Art. 2 Bst c sind durch das finanzkompetente Organ zu beschliessen.

⁴ Das Kapital wird nicht verzinst.

Art. 3 Entnahmen aus Spezialfinanzierung

¹ Die Mittel dürfen verwendet werden für die Bildung der notwendigen Transferverbindlichkeiten für die Lastenverteiler gemäss Art. 1 Abs. 2.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Mittel entscheidet der Gemeinderat.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 6. Juni 2019 in Kraft.

Rubigen, 6. Juni 2019

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl
Präsident

Roland Schüpbach
Sekretär



Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
06.06.2019	06.06.2019	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	06.06.2019	06.06.2019	Erstfassung